

sophische Stücke — oft in bunter Folge ohne erkennbare sachliche Ordnung zusammengetragen.

Im cvp. 629 überwiegt der Brief, der nur mitteilt. Doch gibt es auch Stücke darin, die nach den Prinzipien der modernen Diplomatie als Urkunden angesprochen werden müßten. Die terminologische Differenzierung wurde erst in neuerer Zeit schärfer vorgenommen. Einige päpstliche Mandate im cvp. 629 wurden zwar als Briefe verstanden, doch sind sie wegen des darin ausgesprochenen rechtserheblichen Befehls des Ausstellers zu den Urkunden im Sinne der Papstdiplomatik zu zählen. An den Briefen Heinrichs IV. hat schon Carl Erdmann gezeigt, daß sie zwischen Diplom und Privatbrief liegen¹⁾. Das gilt auch von den Briefen Friedrichs I. in der vorliegenden Sammlung. Keinen der zahlreichen Briefe des Kaisers, die hier gesammelt wurden, kann man als Privatbrief bezeichnen. Einige von ihnen sind nach Inhalt und Form Mandate, womit man im Bereich der Urkunde steht. Stilkritisch mag die Unterscheidung oft leicht fallen, denn „der Brief ist ja viel weniger an ein starres Formular gebunden und weit stärker von literarischen und rhetorischen Stilelementen beeinflusst als die Urkunde“²⁾. Bleibt man aber beim Kriterium der Rechtserheblichkeit, ist sehr oft keine klare Entscheidung möglich³⁾.

Der Terminus *Privatbrief* ist vom Empfänger her zu interpretieren: nur ihm sollte der Inhalt bekannt werden. Dagegen fällt die Entscheidung, ob ein Brief öffentlich war, insofern leichter, als sie sich in vielen Fällen von der Überlieferung her ergibt. Kennt man nur einen Empfänger, so ist zu fragen, wie weit der Inhalt allgemein bekannt war. Der Privatbrief geht also in der Regel an einen Empfänger und ist auf diesen abgestimmt. Der öffentliche Brief richtet sich an mehrere Empfänger oder generell an die Allgemeinheit, wobei manches Mal auf

¹⁾ Carl Erdmann, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV., AUF 16 (1939) S. 207.

²⁾ Heinrich Appelt, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas, SB Wien 252, 4 (1967) S. 5.

³⁾ Peter Classen hat neuerdings das Problem des Unterschieds von Brief und Urkunde auch von den Überlieferungsbedingungen her aufgerollt und meint dazu: „Rechtserhebliche Urkunden und literarische Briefe unterliegen auch dort von vornherein ganz verschiedenen Bedingungen der Überlieferung, wo im 12. Jh. derselbe Mann die Sorge für beides trug. Die Grenze zwischen ‚archivalischer‘ und ‚literarischer‘ Überlieferung fällt nicht immer mit der zwischen Brief und Urkunde zusammen; insbesondere päpstliche Mandate können je nach Inhalt zur einen oder anderen Gruppe zählen“. In: Aus der Werkstatt Gerhohs von Reichersberg. Studien zur Entstehung und Überlieferung von Briefen, Briefsammlungen und Widmungen, DA 23 (1967) S. 88.